

Artenschutzprüfung Stufe 1

zur Entwicklung eines Windparks
in der Stadt Heimbach (Kreis Düren)

Auftraggeber:

Energiekontor AG
Mary-Somerville Straße 5
28359 Bremen

REA GmbH Management
Wernersstraße 23
52351 Düren

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 15.06.2021

Projektleitung: Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Projektbearbeitung: Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Projektgebiet und Planung	1
3. Datenauswertung	2
3.1 Schutzgebiete	3
3.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	6
3.3 Fundortkataster @LINFOS	9
3.4 Schwerpunktorkommen aus dem Energieatlas NRW	9
3.5 Stellungnahme der Behörden und Verbände	10
3.5.1 UNB des Kreises Düren	10
3.5.2 BUND Kreisgruppe Düren (e-mail vom 18.09.2016)	10
3.5.3 AK Fledermausschutz (e-mail vom 16.09.2016)	10
3.5.4 Biologische Station Düren (e-mail vom 14.04.2021)	11
4. Zusammenfassende Betrachtung: Für welche windkraftsensiblen Arten gibt es Hinweise auf mögliche Vorkommen im Projektgebiet und dem relevanten Umfeld ?	12
5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	13
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	13
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	16
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	17
6. Zusammenfassende Bewertung	19

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Firmen Energiekontor AG und REA GmbH Management planen die Errichtung eines Windparks mit 2 Teilflächen in der Stadt Heimbach (Eifel) südwestlich von Vlatten. Artenschutzbelange spielen eine wesentliche Rolle sowohl bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen im FNP als auch in Genehmigungsverfahren zum Anlagenbau und -betrieb gemäß BImSchG.

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (Fassung der 1. Änderung vom 10.11.2017) sieht bei Artenschutzprüfungen ein zweistufiges Verfahren vor. Geprüft werden zunächst die im Leitfaden als „windkraftsensibel“ charakterisierten Arten. Bei den windkraftsensiblen Arten unterscheidet man prinzipiell zwischen den „kollisionsgefährdeten Arten“, die einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind, und den in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten „störungsempfindlichen Arten“. Als „kollisionsgefährdet“ gelten in NRW: *Baumfalke*, *Fischadler*, *Flussseeschwalbe*, *Graumäher*, *Kornweihe*, *Herings-*, *Lach-*, *Mittelmeer-*, *Schwarzkopf-*, *Silber* und *Sturmmöwe* (Kolonien), *Rohrweihe*, *Rotmilan*, *Schwarzmilan*, *Seeadler*, *Sumpfohreule*, *Trauerseeschwalbe* (Kolonien), *Uhu*, *Wanderfalke*, *Weißstorch*, *Wespenbussard* und *Wiesenweihe* sowie die Fledermausarten: *Großer Abendsegler*, *Kleiner Abendsegler*, *Rauhautfledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Nordfledermaus*, *Breitflügelfledermaus*, *Zweifarfledermaus* und *Zwergfledermaus*. Als „störempefindliche Arten“ gelten: *Bekassine*, *Großer Brachvogel*, *Haselhuhn*, *Kiebitz*, *Kranich*, *Rotschenkel*, *Schwarzstorch*, *Uferschnepfe*, *Wachtelkönig*, *Waldschnepfe*, *Ziegenmelker*, *Zwerg- und Rohrdommel*, *Sing- und Zwergschwan*, nordische Wildgänse (*Bläss-*, *Kurzschnabel-*, *Saat-*, *Weißwangen- und Zwerggans*), *Gold- und Mornellregenpfeifer*.

In der ASP Stufe 1 erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken bzw. eine Datenabfrage. Auf Basis dieser Datenauswertung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind.

Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Projektgebiet und Planung

Die zur Planung vorgesehene Fläche besteht aus zwei Teilflächen. Die große nördliche Teilfläche liegt im Dreieck zwischen den Ortschaften Vlatten, Hergarten und Heimbachtal und wird von der L218, der B265 und der K24 eingefasst. Das Gebiet besteht größtenteils aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, die allerdings von einer reich strukturierten Landschaft umgeben und durchzogen sind. Die kleine südliche Teilfläche setzt sich südöstlich von Walbig und südlich der K24 fort.

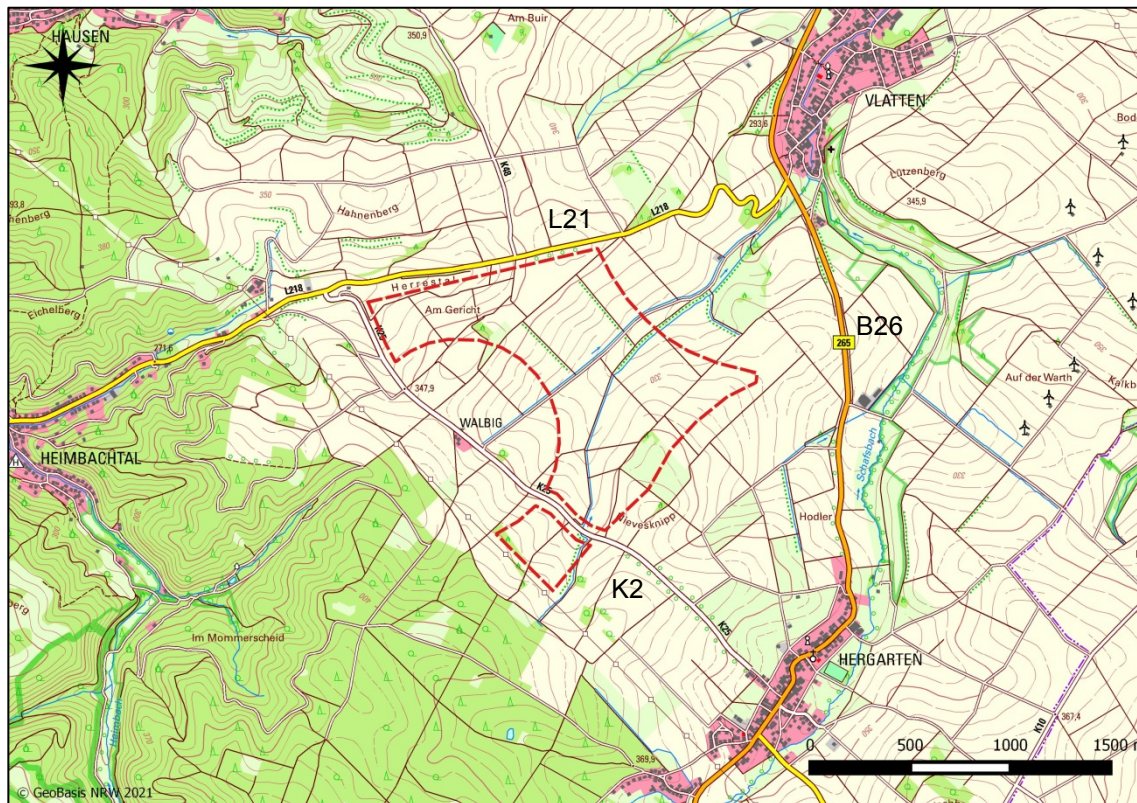


Abb. 1: Geplante Flächen für Windkraft.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer umfassenden Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte sowohl eine Auswertung bestehender Daten, als auch eine Abfrage bei Behörden und Verbänden. Diese Abfrage erfolgte erstmals bereits im Jahr 2016. Die erneute Abfrage 2021 erfolgte insbesondere bei der UNB des Kreises Düren und der Biologischen Station. Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden FFH- und Vogelschutzgebiete bzw. Naturschutzgebiete und des Nationalparks
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- Energieatlas mit seinen Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten

Darüber hinaus wurden folgende Behörden bzw. Verbände angeschrieben:

- Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren (2016 und 2021)
- Biologische Station im Kreis Düren (2016 und 2021)
- BUND Kreis Düren (2016)
- NABU Kreis Düren (2016)
- Arbeitskreis Fledermausschutz (2016)

3.1 Schutzgebiete

Das Projektgebiet liegt gemäß Landschaftsplan Heimbach in seiner gesamten Fläche in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten.

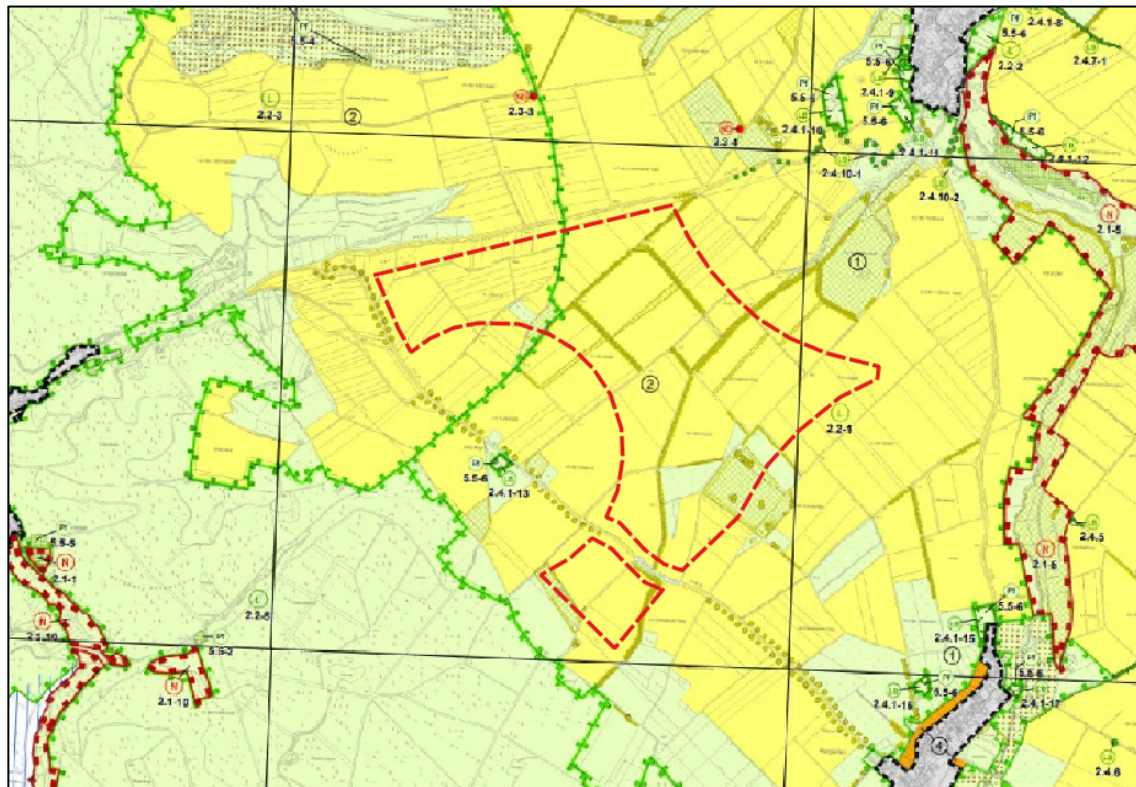


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Heimbach und Lage der Plangebiete.

In einem Umkreis bis etwa 3 km um die geplanten Windparkflächen befinden sich verschiedene Schutzgebiete, die in den folgenden Karten dargestellt werden. Zugleich sollen die Vorkommen „windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten“ aus den Schutzgebietsbögen aufgelistet und die Mindestabstände zur Planung genannt werden.

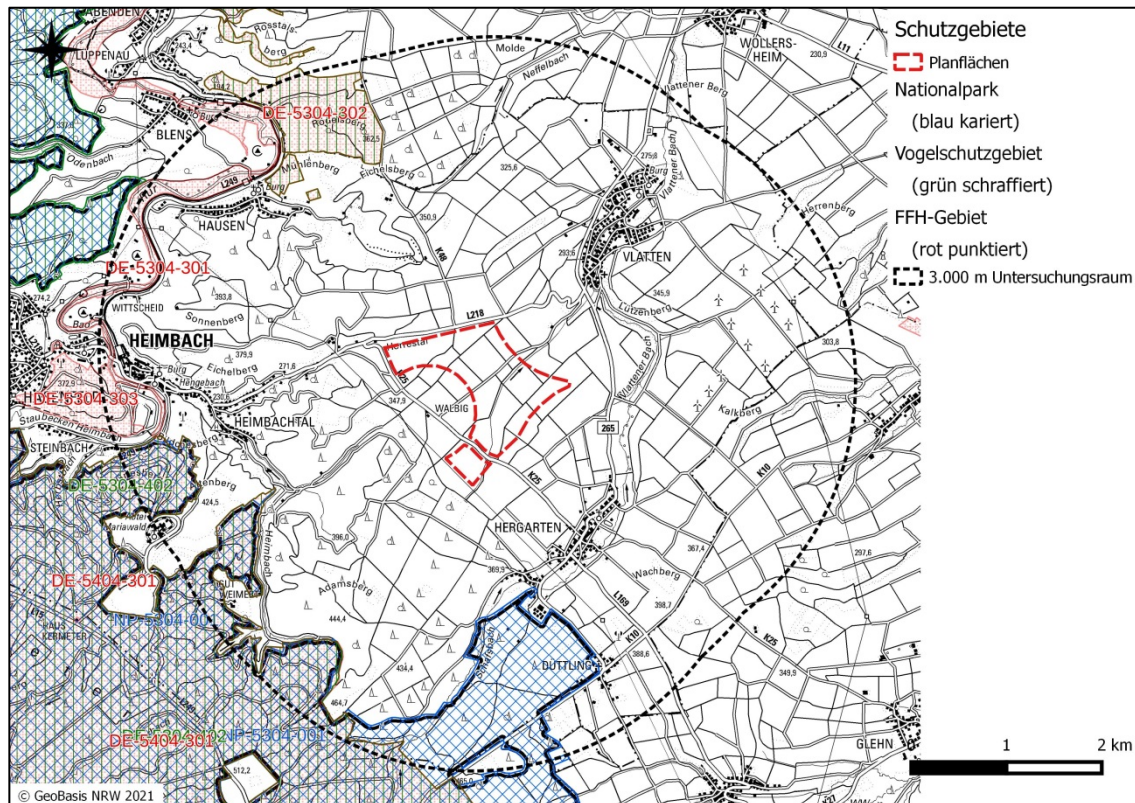


Abb. 3: Lage der in 3 km Umgebung vorhandenen Schutzgebiete mit hohem Schutzstatus: Nationalpark (blau), Vogelschutzgebiete (grün) und FFH-Gebiete (rot).

Der Nationalpark „Eifel“ liegt in einem Mindestabstand von 1,3 km nach Süden und Südwesten. Aus der Schutzgebietsverordnung ergeben sich Hinweise auf die „windkraftsensiblen“ Arten **Fischadler**, **Rot- und Schwarzmilan**, **Schwarzstorch**, **Uhu** und **Wespenbussard** im Umfeld.

Das VSG „Nationalpark Eifel“ (DE-5304-402) beginnt ebenfalls 1,3 km nach Südwesten. Es beheimatet die gleichen „windkraftsensiblen Vogelarten“ **Fischadler**, **Rot- und Schwarzmilan**, **Schwarzstorch**, **Uhu** und **Wespenbussard**.

Das Vogelschutzgebiet „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ (DE-5304-401) beginnt in 1,7 km nach Nordwesten. Von den „windkraftsensiblen Arten“ des Leitfadens werden **Rotmilan**, **Uhu**, **Wanderfalke** und **Wespenbussard** genannt.

Die umliegenden FFH-Gebiete sind im Folgenden aufgelistet:

- Das FFH-Gebiet „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ (DE-5304-302) ist identisch mit dem Vogelschutzgebiet „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ und nennt die gleichen Vogelarten im Schutzgebietenbogen. Dazu kommen die Fledermausarten **Breitflügelgedlermaus**, **Großer Abendsegler** und **Zwergfledermaus**.

- Das FFH-Gebiet „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ (DE-5304-303) liegt im mind. 2,5 km entfernten Rurtal und weist **Rot-** und **Schwarzmilan** aus.
- Das FFH-Gebiet „Meuchelberg“ (DE-5304-304) liegt im und jenseits des 2.7 km entfernten Rurtals und weist keine hier relevanten Arten auf.
- Das FFH-Gebiet „Kermeter“ (DE-5404-301) ist in weiten Teilen identisch mit dem VSG „Nationalpark Eifel“ und nennt **Rot-** und **Schwarzmilan** sowie den **Uhu**.

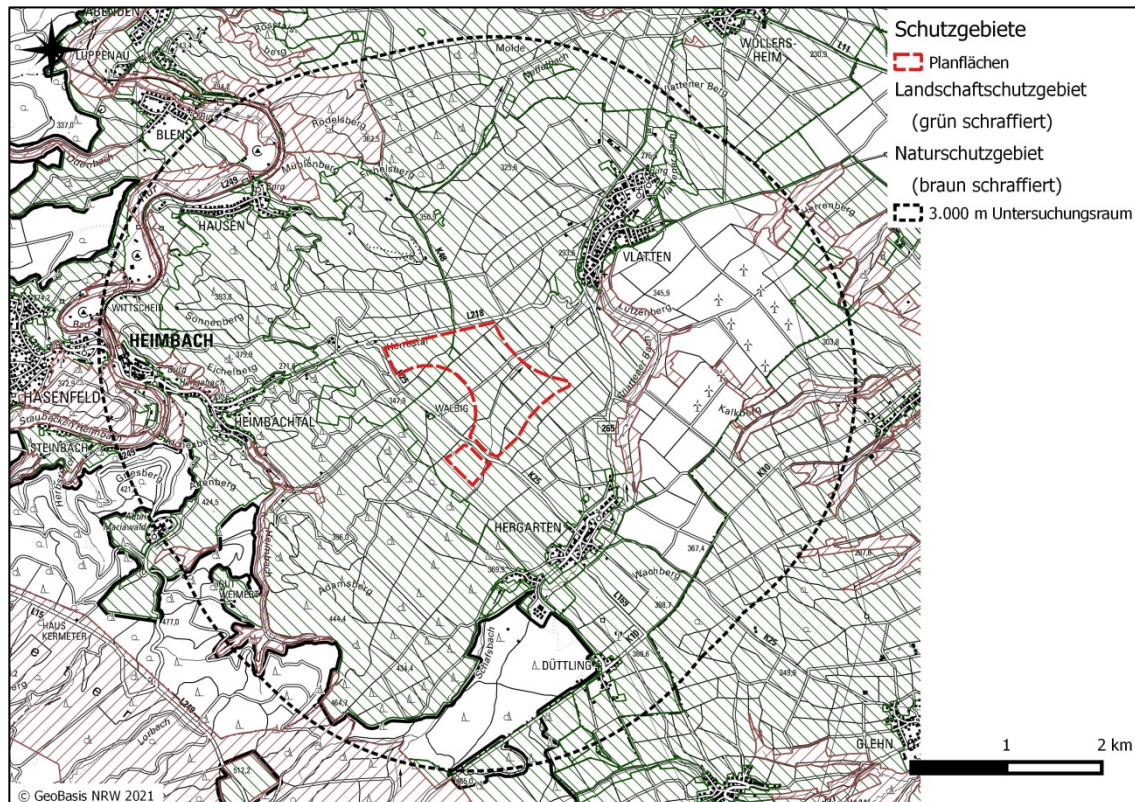


Abb. 4: Lage der in 3 km Umgebung vorhandenen Landschafts- und Naturschutzgebiete.

Das Projektgebiet liegt im **Landschaftsschutzgebiet** „Voreifel im Bereich Vlatten-Hergarten-Düttling“ (im LP Heimbach 2.2-1). Als Schutzzweck des LSG wird: „die Erhaltung und Wiederherstellung der ackerbaulich geprägten, reich strukturierten Voreifel-Landschaft mit Hecken, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölzen, Brachen, Gräben und Rainen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG)“, sowie „die Erhaltung der Pufferfunktion für die angrenzenden Naturschutz- und FFH-Gebiete (§ 21a LG)“ genannt. „Windkraftsensible Tierarten“ werden nicht aufgelistet.

Der westliche Teil der Plangebiete liegt im LSG „Terrassenlandschaft und Hänge zwischen Hausen und Heimbach“ (im LP 2.2-3). Der Schutzzweck ist ähnlich definiert und es werden ebenfalls keine hier relevanten Arten genannt.

In der Umgebung der Planflächen liegen verschiedene **Naturschutzgebiete**, die im Folgenden inklusive der Abstände und der genannten „windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten“ aufgelistet werden:

- NSG „Buntsandsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Abenden“ (im LP Nideggen 2.1-1), *1,9 km*, **Uhu** und **Wanderfalke**, **Breitflügelfledermaus** und **Zwergfledermaus**
- NSG „Buntsandsteinfelsen bei Blens“ (im LP Nideggen 2.1-2), *2,3 km*, **Uhu** und **Wanderfalke**, **Breitflügelfledermaus** und **Zwergfledermaus**
- NSG „Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal“ (im LP Heimbach 2.1-1), *1,7 km*, **Uhu** und **Wanderfalke**, **Breitflügelfledermaus**.
- NSG „Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens“ (im LP Heimbach 2.1-2), *2,2 km*, **Uhu**, **Rot-** und **Schwarzmilan**.
- NSG „Oberes Schluchtbachtal“ (im LP Heimbach 2.1-4), *2,5 km*
- NSG „Vlattener Bachtal und Lützenberghang“ (im LP Heimbach 2.1-5), *600 m*
- NSG „Kalkberg“ (im LP Heimbach 2.1-6), *1,5 km*
- NSG „Meichelberg und südexponierte Hänge am Staubecken Heimbach“ (im LP Heimbach 2.1-7), *2,6 km*
- NSG „Heimbachtal“ (im LP Heimbach 2.1-10), *1,4 km*
- NSG „Schluchtbachtal/Talsystem Bürvenicher Bach“ (im LP Zülpich 2.1-1), *2,8 km*
- NSG „Bürvenicher Berg und Tötschberg sowie Berg- und Mausbachtal“ (im LP Mechernich 2.1-1), *1,8 km*
- NSG „Kermeter“ (im LP Schleiden 2.1.1-1), *2,8 km*, **Uhu**, **Rot-** und **Schwarzmilan**.

Zusammenfassend gehen aus den umliegenden Schutzgebieten und deren Schutzgebietsbögen somit Hinweise auf die Anwesenheit folgender laut Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ als „windkraftsensibel“ geltende Vogel- und Fledermausarten hervor:

- **Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard**
- **Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus**

Der Fischadler kommt „lediglich“ als Durchzügler im hiesigen Raum vor. Die Schlaggefährdung gemäß Leitfaden ergibt sich jedoch nur für Brutvögel. Eine vertiefende Betrachtung dieser Art ist daher nicht notwendig.

3.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt im Quadranten 3 des Messtischblatts 5305 (Zülpich). Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW gibt für den Quadranten die folgenden planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten an:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5305		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere		
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Vögel		
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Graumammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG+
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT

In **Fettdruck** sind die laut Leitfaden in NRW als „windkraftsensibel“ geltenden Arten hervorgehoben:

- **Grauammer, Kiebitz, Rotmilan** und **Waldschnepfe**.
- **Großer Abendsegler** und **Zwergfledermaus**

Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt zusätzlich das Vorkommen folgender „windkraftsensibler“ Vogel- und Fledermausarten:

Vögel	5304/2	5304/4	5305/1	5305/2	5305/4	5404/2	5405/1	5405/2
Grauammer				S	S			
Kiebitz			S	S			S	
Rohrweihe				S	S			
Rotmilan	G	G	G	G	G	G	G	G
Schwarzstorch						U		
Uhu	G	G			G	G		G
Waldschnepfe	U	U	U		U	U	U	
Wespenbussard	U	U	U			U	U	
Wiesenweihe				S*				
Ziegenmelker								S
Fledermäuse								
Abendsegler	G	G	G					
Breitflügelfledermaus	G		G					
Kleinabendsegler	U							
Rauhautfledermaus	G	G						
Zweifarbfliegender	G							
Zwergfledermaus	G	G	G					G

*Aus eigenen Untersuchungen und Beobachtungen Dritter sind Brutvorkommen der Wiesenweihe auf dem MTB 5305/2 bekannt.

Zusammenfassend sind für das Messtischblatt und das Umfeld (jeweilige Nachbarquadranten) somit die nachfolgend aufgeführten „windkraftsensiblen“ Arten gemeldet. Die Prüfbereiche gemäß Leitfaden sind angefügt. Für die einzelnen Arten wird diskutiert, ob ein Vorkommen in die Prüfbereiche fallen kann.

- **Grauammer** (Brutvogel) – Prüfbereich 500 m – Vorkommen ist möglich und somit zu prüfen.
- **Kiebitz** (Brutvogel) – 100 m – Vorkommen im Projektgebiet nicht auszuschließen, daher vertiefend zu prüfen.
- **Rohrweihe** (Brutvogel) – Prüfbereich 1.000 m (Brut) – Brutvorkommen im Umfeld möglich, daher ist eine Raumnutzung im Projektbereich möglich und vertiefend zu prüfen.
- **Rotmilan** (Brutvogel) – Prüfbereich 1.000 m (Brutplätze), 4.000 m (intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore) – Brutvorkommen im Umfeld bekannt, daher ist eine Raumnutzung im Projektbereich möglich und vertiefend zu prüfen.

- **Schwarzstorch** (Brutvogel) – Prüfbereich 3.000 m (Brutplatz) – Bekannte Brutvorkommen der Art liegen nicht im Prüfbereich.
- **Uhu** (Brutvogel) – Prüfbereich 1.000 m (Brut), 3.000 m (Nahrungshabitat) - Vorkommen liegt innerhalb des Prüfbereiches und ist daher vertiefend zu prüfen.
- **Waldschnepfe** (Brutvogel) – Prüfbereich 300 m (Brutplatz) – Brutvorkommen im 300 m Umfeld der Planfläche sind am Südrand der südl. Teilfläche nicht gänzlich ausgeschlossen.
- **Wespenbussard** (Brutvogel) – Prüfbereich 1.000 m (Brutplätze) – Brutvorkommen im Umfeld möglich, daher ist eine Raumnutzung im Projektbereich möglich und vertiefend zu prüfen.
- **Wiesenweihe** (Brutvogel) – Prüfbereich 1.000 m (Brutplätze), 3.000 m (intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore) – Brutvorkommen aus eigenen Untersuchungen im Umfeld bekannt, daher ist eine Raumnutzung im Projektgebiet möglich und vertiefend zu prüfen.
- **Ziegenmelker** (Brutvogel) – 500 m (Brutplätze) – Vorkommen liegen außerhalb des Prüfbereichs und sind deshalb nicht näher zu prüfen.

Aus den Daten des FIS ergibt sich deshalb die Notwendigkeit einer vertiefenden Betrachtung der Vogelarten **Graumammer, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Uhu, Waldschnepfe, Wespenbussard** und **Wiesenweihe**.

Gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ gelten die Arten **Breitflügelgedermis, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus** und **Zweifarbflügelgedermis** und **Zwergflügelgedermis** als „windkraftsensibel“.

3.3 Fundortkataster @LINFOS

Im Fundortkataster @LINFOS findet sich direkt für das Projektgebiet nur ein einziger Eintrag eines Graumammer-Vorkommens aus dem Jahr 2007. Im Umfeld von etwa 1.000 m findet sich nur ein weiterer Eintrag einer windkraftsensiblen Art, nämlich eines Wachtelkönigs aus der „Heckenlandschaft östlich von Hausen“. Die ursprünglichen Kartierungen dieses Gebietes reichen bis in die Jahre 1996 und 1984 zurück, aus denen dieser Eintrag stammen muss. Neuere Vorkommen der Art sind nicht bekannt. Das Gebiet liegt außerdem nicht im für die Art geforderten Prüfbereich von 500 m. Im 3.000 m Umfeld finden sich Einträge zu den bekannten Uhu-Brutplätzen im Rurtal und zu Rotmilan-Revieren im Umfeld. Weitere Arten werden nicht genannt und somit ergeben sich aus dem Fundortkataster keine neuen Erkenntnisse.

3.4 Schwerpunktorkommen aus dem Energieatlas NRW

Die Fläche liegt nicht innerhalb eines Schwerpunktorkommens windkraftsensibler Vogelarten gemäß Energieatlas NRW. Schwerpunktorkommen von Brutten der Grau-

ammer, des Rotmilans und der Rohrweihe sind jeweils mind. 5 km entfernt. Ein Schwerpunktorkommen für die Rast des Goldregenpfeifers beginnt knapp 5 km nach Osten.

3.5 Stellungnahme der Behörden und Verbände

Eine erste Datenabfrage bei Behörden und Verbänden erfolgte bereits im August 2016. Rückmeldungen gab es seinerzeit von der UNB (Herr Johnen), dem BUND (Frau Siehoff) und dem Arbeitskreis Fledermausschutz (Frau Dr. Körber). Eine erneute Abfrage von Daten bei der UNB Düren und der Biologischen Station erfolgte im März 2021. Daraufhin lieferte auch die Biologische Station detaillierte Daten.

3.5.1 UNB des Kreises Düren

Der ULB Kreis Düren liegen keine speziellen Kenntnisse zum Vorkommen windkraftsensibler Tierarten vor.

3.5.2 BUND Kreisgruppe Düren (e-mail vom 18.09.2016)

Frau Siehoff vom BUND gibt in dieser e-mail Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet. Sie weist zunächst darauf hin, dass sich eine Untersuchung des Gebietes über 2 Jahre erstrecken sollte um witterungs- und nahrungsbedingte Brutauffälle zu kompensieren. Das Gelände sei sehr strukturreich und weise deshalb eine besondere Ausstattung an bedrohten Feldvögeln und Offenlandarten sowie Greifvögeln auf. Sie bemerkt ebenfalls, dass zur kollisionsgefährdeten Artenliste des Leitfadens NRW auch Feldlerche, Wespenbussard und Mäusebussard zählen sollten. Beobachtungen aus 2016 weisen auf (Brut-)Vorkommen von Baumfalke und Rotmilan in der Umgebung hin. Desweiteren wird angegeben, dass es in der Vergangenheit Vergiftungs- und Vergrämungsaktionen des Rotmilans in der Region gegeben haben soll. Der Uhu ist als Brutvogel der Buntsandsteinfelsen bekannt und wird als möglicher Nahrungsgast genannt. Als weitere Arten werden genannt: Wespenbussard, Merlin, Rohrweihe und Kolkrabe. Frau Siehoff weist auf die Bedeutung der umliegenden FFH-Gebiete hin und auf die unbedingte Erhaltung ihres Zustands. Weiterhin weist sie auf den hohen Anteil an KULAB Flächen im Plangebiet hin und auf das damit verbundene Schutzziel, nämlich der Förderung der bedrohten Feldvogelarten im Gebiet, insbesondere Grauammer und Wachtel (sowie Rebhuhn, Feldlerche, Neuntöter, Schwarzkehlchen u.a.). Auch Steinkauz und Turteltaube werden aufgeführt. Abschließend weist sie auf die Bedeutung des Plangebietes für rastende Zugvögel hin, insbesondere Mornell- und Goldregenpfeifer sowie den Kiebitz. Auch der Schwarzstorch wird regelmäßig im Plangebiet angetroffen.

3.5.3 AK Fledermausschutz (e-mail vom 16.09.2016)

Frau Dr. Körber verweist zunächst auf Daten der UNB. Konkret verwiesen wird auf das Vorkommen folgender Arten zur Zugzeit: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler,

Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus sowie Großes Mausohr und Breitflügelfledermaus. Balzquartiere des Großen Abendseglers sind für den naheliegenden Nationalpark bekannt. Das Graue Langohr kommt als Nahrungsgast in Frage.

3.5.4 Biologische Station Düren (e-mail vom 14.04.2021)

Von der Biostation Düren wurde zunächst darauf verwiesen, dass die Planfläche in einem von ihr ausgewiesenen „Feldvogel-Schwerpunktorkommen“ liegt, was derzeit allerdings rechtlich für das hier untersuchte Projektgebiet keine Bedeutung hat. Die Biostation verweist dann auf Brutorkommen folgender „windkraftsensibler Vogelarten“:

- Baumfalke (außerhalb von 3.000 m)
- Bekassine (Rastorkommen an Bächen außerhalb des Prüfbereichs von 500m)
- Goldregenpfeifer (Rastorkommen)
- Grauammer (Brutorkommen im Plangebiet)
- Großer Brachvogel (Rastorkommen)
- Kiebitz (Rast- und Brutvogel im Umfeld)
- Kornweihe (Nahrungsgast)
- Mornellregenpfeifer (Rastorkommen)
- Rohrweihe (als Brutvogel u.a. bei Vlatten und Embken 2020)
- Rotmilan (als Brutvogel in > 2,5 km und Beobachtungen überall)
- Schwarzmilan (als Brutvogel in > 2,5 km)
- Schwarzstorch (als Nahrungsgast)
- Uhu (als Brutvogel in den Buntsandsteinfelsen der Rur in > 2,5 km)
- Waldschnepfe (keine Ortsangabe)
- Wanderfalke (als Brutvogel in den Buntsandsteinfelsen der Rur)
- Weißstorch (Nahrungsgast)
- Wespenbussard (als Brutvogel im Rurtal)
- Wiesenweihe (Brutnachweis aus 2020 bei Bürvenich, > 3.000 m)

Im Anschluss wird noch auf 42 weitere planungsrelevante Arten verwiesen, die allerdings für das weitere Verfahren hier nur eine untergeordnete Rolle spielen (s.u.).

4. Zusammenfassende Betrachtung: Für welche windkraftsensiblen Arten gibt es Hinweise auf mögliche Vorkommen im Projektgebiet und dem relevanten Umfeld ?

Basierend auf der Auswertung bestehender Daten, verknüpft mit den Habitatstrukturen vor Ort, ist das Vorkommen folgender „windkraftsensiblen Vogelarten“ im Prüfbereich gemäß Leitfaden nachgewiesen bzw. nicht auszuschließen:

- **Baumfalke** (mögliche Brutvorkommen und/oder intensive Raumnutzung im Projektgebiet und dem relevanten Umfeld nicht auszuschließen)
- **Goldregenpfeifer** (Rastvorkommen möglich)
- **Graumammer** (Brutvorkommen möglich)
- **Kiebitz** (Brut und Rastvorkommen möglich)
- **Mornellregenpfeifer** (Rastvorkommen möglich)
- **Rohrweihe** (mögliche Brutvorkommen und/oder intensive Raumnutzung im Projektgebiet und dem relevanten Umfeld nicht auszuschließen)
- **Rotmilan** (mögliche Brutvorkommen und/oder intensive Raumnutzung im Projektgebiet und dem relevanten Umfeld nicht auszuschließen)
- **Schwarzmilan** (mögliche Brutvorkommen und/oder intensive Raumnutzung im Projektgebiet und dem relevanten Umfeld nicht auszuschließen)
- **Uhu** (mögliche Brutvorkommen und/oder intensive Raumnutzung im Projektgebiet und dem relevanten Umfeld nicht auszuschließen)
- **Waldschnepfe** (Brutvorkommen in angrenzenden Waldbereichen nicht auszuschließen)
- **Wanderfalke** (mögliche Brutvorkommen und/oder intensive Raumnutzung im Projektgebiet und dem relevanten Umfeld nicht auszuschließen)
- **Wespenbussard** (mögliche Brutvorkommen und/oder intensive Raumnutzung im Projektgebiet und dem relevanten Umfeld nicht auszuschließen)
- **Wiesenweihe** (mögliche Brutvorkommen und/oder intensive Raumnutzung im Projektgebiet und dem relevanten Umfeld nicht auszuschließen)

Hinweise auf den Fischadler beziehen sich auf durchziehende Tiere im Nationalpark Eifel. Eine Schlaggefährdung für die Art ist aber nur in Brutplatznähe anzunehmen. Gleiches gilt für die Bekassine, den Großen Brachvogel, die Kornweihe und den Weißstorch. Der Schwarzstorch gilt als empfindlich im Umfeld von Brutplätzen oder häufig und intensiv genutzten Nahrungshabitaten. Die Art wird zwar gelegentlich bei Nahrungsflügen beobachtet, es gibt aber keine Brutnachweise im Prüfbereich. Die Hinweise auf Wachtelkönigbruten stammen aus dem letzten Jahrtausend. Aktuell gibt es keine Hinweise auf Bruten der Art im Prüfbereich. Für diese fünf Arten ist eine weitergehende Betrachtung im Rahmen der ASP 1 nach derzeitigem Stand nicht angezeigt. Baubedingte Wirkungen sind darüber hinaus für mehrere Feldvogelarten möglich, insbesondere **Feldlerche**, **Rebhuhn** und **Wachtel**.

Aus der Gruppe der „windkraftsensiblen Fledermausarten“ ist mindestens mit den Arten **Breitflügelfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler**, **Rauhautfledermaus**, **Zweifarbflödermaus** und **Zwergfledermaus** zu rechnen.

5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Nach derzeitigem Stand auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Von den in Kapitel 4 genannten Vogelarten gehören folgende zu den schlaggefährdeten Arten:

- Baumfalke
- Graumammer
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Uhu
- Wanderfalke
- Wespenbussard
- Wiesenweihe

Darüber hinaus kann es für Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Rohr- und Wiesenweihe) zu Gelegeverlusten oder Tötung von Jungvögeln kommen, wenn die Baufeldfreimachung in der Brutzeit durchgeführt wird. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ausnahmen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich im Bereich des Baufeldes und seinem Umfeld keine brütenden Vögel befinden.

Hinsichtlich des Schlagrisikos für o.g. Arten besteht eine erhöhte Gefährdung insbesondere dann, wenn sich Brutplätze im näheren Umfeld von WEA befinden, was regelmäßig mit einer erhöhten Raumnutzung einhergeht. Inwieweit konkret ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko gegeben ist, hängt somit von der Entfernung zum Brutplatz einerseits, im Besonderen aber von der Raumnutzung ab.

Der **Baumfalke** ist für keines der angrenzenden MTB genannt. Konkrete Angaben gibt es derzeit nur von der Biostation über ein Brutvorkommen nördlich von Vlaten, knapp außerhalb von 3 km. Der BUND wies 2016 auf mögliche Brutvorkommen im Vorhabensbereich hin. Sollte die Art im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, muss ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch eine Raumnutzungsanalyse ausgeschlossen werden. Der o.g. Leitfaden macht hierzu methodische Vorgaben.

Die **Graumammer** brütet nach Daten des LANUV im betroffenen MTB-Quadranten. Konkrete Revierstandorte werden von der Biostation genannt. Vorkommen müssen mit Hilfe einer Brutvogelkartierung kartiert werden. Eine solche Untersuchung könnte erstmalig zwischen März und Juli 2022 durchgeführt werden. Nur auf Basis dieser Untersuchung lässt sich letztlich ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko einschätzen. Grundsätzlich gibt es geeignete Maßnahmen, die Graumammer aus dem Gefahrenbereich von WEA zu leiten.

Die **Rohrweihe** ist aus angrenzenden MTB-Quadranten gemeldet. Außerdem wurden Bruten von der Biostation im 3 km Puffer um das Plangebiet angegeben. Die Habitatbedingungen vor Ort sind in jedem Fall auch für die Rohrweihe sehr geeignet, so dass hiesige Bruten nie von vorne herein auszuschließen sind. Dokumentierte Bruten der **Wiesenweihe** liegen knapp außerhalb von 3 km. Auch für diese Art hat der hiesige Raum potenziell eine hohe Eignung. Für diese beiden Arten ist daher im Falle von zukünftigen Brutvorkommen ebenfalls eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, um ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko bewerten zu können.

Der **Rotmilan** ist für den MTB-Quadranten des Plangebietes gemeldet und für alle angrenzenden. Ein aktuelles Brutvorkommen ist in 2,5 km Distanz bekannt (Biostation). Ein Vorkommen im Plangebiet als Brutvogel sowie als Nahrungsgast ist deshalb wahrscheinlich. Hinweise hierzu gibt auch der BUND im Rahmen seiner seinerzeitigen Stellungnahme. Es ist daher auch für diese Art im Fall einer windparknahen Brut notwendig, die Raumnutzung mittels einer Raumnutzungsanalyse zu ermitteln, da andernfalls ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht von vorne herein

auszuschließen ist. Grundsätzlich gilt dies auch für den im Raum vorkommenden **Schwarzmilan**.

Der **Uhu** ist für das Vogelschutzgebiet „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ gemeldet. Das Schutzgebiet beginnt in einer Entfernung von 1,7 km. Der Untersuchungsraum gemäß Leitfaden beträgt 1.000 m, für intensiv und häufig beflogene Nahrungshabitate bis zu 3.000 m. Neuere Untersuchungen haben ergeben, dass der Uhu den Luftraum > 50 m nur sehr selten befliegt. Eine Einschätzung des Schlagrisikos hängt also auch vom geplanten Anlagen-Typ ab. WEA mit großem Abstand zwischen Boden und unterer Rotorspitze (> 80 m) werden als ungefährlich für die Art eingeschätzt. Alternativ wäre das Raumnutzungsmuster des Uhus über Telemetrie zu erfassen.

Beim **Wanderfalken** besteht lediglich ein Prüfbereich von 1.000 m zu Brut. Bruten innerhalb dieses Abstands sind nicht bekannt und auch eher unwahrscheinlich, da die Art bis auf die Bruten im Rurtal fast ausschließlich in Bruthilfen brütet. Solche sind im Umfeld aber nicht vorhanden. Dennoch ist eine Brut im Prüfbereich nicht von vorne herein auszuschließen.

Der **Wespenbussard** wird als Brutvogel für angrenzende MTB-Quadranten genannt. Bruten sind abhängig von der Struktur evtl. auch im südl. angrenzenden Wald möglich und somit auch eine Raumnutzung im Plangebiet. Bekannte Brutvorkommen im Rurtal liegen außerhalb des Prüfbereichs von 1.000 m.

Aus der Gruppe der Fledermäuse zählen die Arten **Breitflügelfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler**, **Rauhautfledermaus**, **Zweifarbflieger** und **Zwergfledermaus** als „windkraftsensibel“. Keine der genannten Arten kann von vorne herein ausgeschlossen werden. Letztlich können nur konkrete Erfassungsdaten Aufschluss über die örtlichen Fledermauspopulationen geben. Auf dieser Grundlage lässt sich ein Schlagrisiko ermitteln. Als Lösungsmöglichkeit setzt der Leitfaden einen nächtlichen Abschaltalgorithmus fest. Demnach wären die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. in Nächten mit Temperaturen über 10 °C, fehlendem Niederschlag und Windgeschwindigkeiten < 6 m/sec. abzuschalten. Die Werte können über ein zweijähriges Batcordermonitoring ggf. modifiziert werden. Mit Hilfe dieses Vorgehens kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Soweit der Antragsteller diese Bedingungen erfüllt, sind weiterführende Untersuchungen zur Einschätzung betriebsbedingter Wirkungen nicht notwendig.

Der Antragsteller kann aber auch umfassende Untersuchungen gemäß Leitfaden durchführen. Diese sehen insgesamt 12 Detektorbegehungen mit parallelem Horchboxeinsatz und ein Dauermonitoring in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres vor. Die Untersuchungen könnten erstmalig im Jahr 2022 durchgeführt werden. Optimal wäre die Installation eines Batcorders in der Höhe, z.B. auf einem Windmessmast.

Fazit

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes ist für die Großvogelarten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard und Wiesenweihe im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nicht vorab auszuschließen. Für diese Arten ist daher eine Brutplatzermittlung und gegebenenfalls auch eine Raumnutzungsanalyse gemäß den Vorgaben des Leitfadens durchzuführen, beim Uhu ggf. eine Telemetriestudie (abhängig von der Höhe des Anlagenfreibords). Dies kann frühestens zwischen März und August 2022 stattfinden. Weiterhin müssen die genauen Revierstandorte der Grauammer mit Hilfe einer Revierkartierung ermittelt werden. Diese Kartierung sollte von März bis Juli 2022 durchgeführt werden.

Für Fledermäuse (insbesondere Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarb- und Zwergfledermaus) ist die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes ebenfalls nicht von vorne herein auszuschließen. Aufgrund der Möglichkeit vorgezogener Abschaltungen der WEA (ggf. modifiziert durch ein Batcordermonitoring) besteht hierfür aber eine Lösungsmöglichkeit. Alternativ sind umfassende Erhebungen vom Boden aus durchzuführen, um die WEA ggf. ohne Höhenmonitoring und Abschaltungen betreiben zu können.

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Dabei überlappt der Störungstatbestand inhaltlich auch mit dem nachgestellten Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s.u.). Von den in Kapitel 4 genannten windkraftsensiblen Vogelarten gelten die folgenden Arten als störungsempfindlich:

- Goldregenpfeifer (Meideverhalten der WEA während der Rast auf dem Zug)
- Kiebitz (störungsempfindlich bei WEA-Betrieb im Umfeld des Brutplatzes sowie Meideverhalten auf dem Zug bzw. der Rast)
- Mornellregenpfeifer (Meideverhalten der WEA während der Rast auf dem Zug)
- Waldschnepfe (störungsempfindlich bei WEA-Betrieb im Umfeld des Brutplatzes)

Der **Kiebitz** kann als seltener Brutvögel im Plangebiet oder dessen Umfeld vorkommen. WEA erzeugen beim Kiebitz ein Meideverhalten und zwingen ihn ggf. zum Ausweichen der Bruten. Daher kann nur eine konkrete Bestandserfassung die Frage nach einem Vorkommen und ggf. relevanten Projektwirkungen auf diese Arten beantworten. Hierzu ist somit ab dem Frühjahr 2022 eine Erfassung im Umkreis von 100 m um die geplante Fläche des Windparks (bzw. bei einem konkreten Parklayout der WEA) nötig. Für **Kiebitz**, **Goldregenpfeifer** und **Mornellregenpfeifer** ist darüber hinaus ein Umfliegen von WEA auf dem Zug bekannt. Windparks werden zudem nicht mehr für die

Rast genutzt. Hier liegt eine Überlappung mit dem nachgestellten Tatbestand der Zerstörung einer Ruhestätte vor. Zur Klärung des Sachverhaltes muss daher eine Rast- bzw. Zugvogelkartierung durchgeführt werden. Der Leitfaden macht hierzu umfassende Vorgaben.

Die **Waldschnepfe** gilt gemäß Leitfaden ebenfalls als störungsempfindlich am Brutplatz. Der Prüfbereich für die Art ist auf 300 m zum Brutplatz festgelegt. Die Brutplätze sind schwer zu ermitteln, liegen aber ausschließlich im Wald. Die kleine Teilfläche im Süden reicht stellenweise bis auf 200 m an den Waldrand heran. Eine Überprüfung von Waldschnepfenvorkommen im Wald ist also ebenfalls angezeigt.

Für Fledermäuse ist nicht mit populationsrelevanten Störungen zu rechnen, die einen Verbotstatbestand darstellen können. In der offenen Feldflur projektierte WEA sind in der Regel nicht in der Lage, derartige Störungen hervorzurufen. Dies würde voraussetzen, dass essenzielle Leitlinien oder Nahrungshabitate nicht mehr genutzt werden könnten. Davon ist nicht auszugehen.

Fazit

Die Erfüllung des Störungstatbestandes ist im Rahmen der Stufe 1 Prüfung für den Kiebitz und die Waldschnepfe als Brutvögel nicht von vorne herein auszuschließen. Dies macht weitergehende Untersuchungen dieser Arten in Form einer Brutvogelkartierung (frühestens möglich im Frühjahr/Sommer 2022) nötig. Da die Arten Kiebitz, Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer auch als Zug/Rastvogel empfindlich auf WEA reagieren, ist eine Erfassung des Zug- und Rastgeschehens für diese Arten notwendig. Erhebliche Störungen von Fledermäusen sind nicht anzunehmen.

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brut-, Nist- und Quartierstandorten resultieren. Für Brutvögel kann dies mit Hilfe einer Bauzeitenregelung vermieden werden. Für Fledermäuse sind Quartiere im Plangebiet auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen auszuschließen. Für den unwahrscheinlichen aber nicht gänzlich auszuschließenden Fall, dass Gehölze im Zuge der Erschließung betroffen wären, kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorab durch eine Quartieruntersuchung ausgeschlossen werden. Ggf. sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Der Tatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann auch dann greifen, wenn sich aus dem Betrieb der WEA Meidungsreaktionen ergeben, die zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Bei einer Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ist nur dann von einer Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen, wenn der Verlust des Nahrungshabitats zu einer Brutplatzaufgabe führt. Die Anforderungen an diese Form des Tatbestandes sind allerdings sehr hoch anzusetzen.

In diesem Sinne sind Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel insbesondere für die störungsempfindlichen Arten Kiebitz und Waldschnepfe, sowie für die möglicherweise rastenden Gold- und Mornellregenpfeifer denkbar, wie bereits beim Störungstatbestand beschrieben. Bei der Bewertung ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Tatbestand nur dann greift, wenn nicht mehr gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist. Eine Einschätzung dieses Sachverhaltes ist erst nach konkreter Erfassung möglicher Bestände im Plangebiet und seinem Umfeld möglich. Dies kann ab Frühjahr 2022 geschehen (s.o.).

Es ist ebenfalls nicht gänzlich auszuschließen, dass Wiesen- und Rohrweihen oder Grauammern direkt auf den Projektflächen brüten.

Für die Arten Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan ist eine direkte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Bau der WEA im Offenland auszuschließen. Da die Arten nicht störungsempfindlich sind, sind auch indirekte Wirkungen nicht anzunehmen, selbst bei einer Brut im unmittelbaren Umfeld (was das Tötungsrisiko erheblich erhöht; s.o.).

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist darüber hinaus für weitere planungsrelevante Feldvogelarten wie Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn möglich. Diese Arten sind daher im Rahmen einer Feldvogelkartierung zu erfassen, um den Belang einschätzen zu können.

Hinsichtlich der Fledermäuse sind im vorliegenden Funktionsraumbeziehungen zwischen den umliegenden Orten (Vlatten, Hergarten) und dem Rurtal über die Projektfläche nicht auszuschließen. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass solche Beziehungen grundsätzlich durch Windenergieanlagen unterbrochen werden, da Fledermäuse nicht als störungsempfindlich gelten. Mögliche Tötungen in Folge einer Funktionsraumbeziehung werden durch einen Abschaltalgorithmus verhindert. Der hier zu diskutierende Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aber nicht anzunehmen.

Fazit

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch eine Bauzeitenregelung sowie ggf. vorab durch örtliche Kontrollen vermieden werden. Der Tatbestand überschneidet sich im Hinblick auf Fortpflanzungsstätten des Kiebitz und der Waldschnepfe und auf Ruhestätten von Kiebitz, Gold- und Mornellregenpfeifer mit dem Störungstatbestand. Darüber hinaus könnten Bruthabitate der beiden Weihenarten, der Grauammer sowie von Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn verloren gehen. Die Bestände dieser Arten sind daher im Rahmen einer Kartierung ab 2022 zu erfassen.

Für Fledermäuse ist nicht mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Hier könnte es höchstens im Zuge der Erschließung zu Verlusten von Gehölzen mit Quartieren kommen, was bei Vorlage eines Erschließungskonzeptes zu überprüfen wäre.

6. Zusammenfassende Bewertung

Im Zuge einer umfassenden Datenrecherche wurde das nachgewiesene oder potenziell mögliche Vorkommen mehrerer „windkraftsensibler Arten“ gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (vom 10.11.2017) ermittelt. Aus der Gruppe der Vögel sind dies: Baumfalke, Grauammer, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Waldschnepfe, Wespenbussard und Wiesenweihe.

Aus der Gruppe der Fledermäuse sind dies: Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler und Flughörnchen, ferner Zwergfledermaus, ggf. auch Zweifarbfledermaus.

Für diese Arten lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht auf Basis der ASP 1 ausschließen. Dies macht hinsichtlich der Vögel vertiefende Geländeuntersuchungen in Form einer Brut- und Zug/Rastvogelkartierung und ggf. einer Raumnutzungsanalyse notwendig (ASP 2). Für den Uhu ist ggf. eine Telemetriestudie notwendig soweit das Freibord der geplanten WEA 50-60 Meter unterschreitet. Darüber hinaus sind die Bestände weiterer planungsrelevanter Feldvogelarten zu erfassen, insbesondere Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn. Für die übrigen Vogelarten kann nach derzeitigem Stand davon ausgegangen werden, dass es nicht zur Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch betriebsbedingte Wirkungen bei den Fledermäusen lassen sich durch vorgezogene Abschaltungen (ggf. modifiziert durch ein Batcorderhöhenmonitoring) unter bestimmten Wetterbedingungen ausschließen. Hiermit ist dieser Belang daher grundlegend auch ohne weitergehende Untersuchungen lösbar. Soweit der Antragsteller im Rahmen der Projektierungen nicht von vorne herein Abschaltungen der WEA akzeptieren möchte, muss die Nichterfüllung des Tötungstatbestandes durch umfassende Untersuchungen nachgewiesen werden. Erhebliche Störungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen. Hier könnte es höchstens im Zuge der Erschließung zu Verlusten von Gehölzen mit Quartieren kommen, was bei Vorlage eines Erschließungskonzeptes zu überprüfen wäre.

Zusammenfassend ergibt sich somit zur vertiefenden Prüfung (ASP 2) folgendes Untersuchungsprogramm:

1. Brutvogelkartierung (insbesondere Grauammer und Kiebitz, sowie Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn) innerhalb und im Umkreis von 500 m um die geplanten Windparks (bzw. bei konkreter Projektierung WEA).
2. Erfassung windkraftsensibler Großvogelarten (insbesondere Baumfalke, Rohr- und Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Uhu) mittels Horstkartierung, Brutplatzuntersuchung und im Bedarfsfall Raumnutzungsanalysen (beim Uhu ggf. Telemetriestudie, je nach Freibordhöhe).

3. Zug- und Rastvogelkartierung, insbesondere im Hinblick auf den Gold- und Mornell-regenpfeifer, sowie den Kiebitz.

Stolberg, 15.06.2021



(Hartmut Fehr)